

Verordnung über die Gebühren zur Nutzung der Infrastruktur (Taxordnung)

Art. 1 Tarifstufen

- a) Tarifstufe A gilt für kommerzielle Veranstaltungen (z.B. Abendunterhaltungen von Musikensembles und Vereinen mit Eintrittsgeld bzw. Ticketverkauf, Kurse mit Kursgeld usw.).
- b) Tarifstufe B gilt für nicht-kommerzielle Anlässe (z.B. Veranstaltungen von Parteien, Stadt- und Schulbehörden, Cevi, Blaukreuz, Konzerte ohne Eintrittsgeld, aber allenfalls mit Kollekten usw.).
- c) Werden Räume und Instrumente mit grosser Regelmässigkeit für Proben, Kurse usw. genutzt, kommen, spezielle Pauschalen zur Anwendung:
- für Räumlichkeiten: pro Jahr mindestens Fr. 600.-. Das Festlegen der Jahrespauschale liegt in der Kompetenz der Kirchenpflege.
 - für Klavier: bis 12 Proben pro Jahr Fr.100.-, über 12 Proben pro Jahr Fr 150.-
 - für Flügel: bis 12 Proben pro Jahr Fr.150.-, über 12 Proben pro Jahr Fr. 200.-

Art. 2 Ausnahmen

- a) Angestellte der Kirchgemeinde, ihre Behördenmitglieder und Pfarrpersonen können die Räumlichkeiten für private, nicht-kommerzielle Zwecke kostenlos benützen.
- b) Die Kirchenpflege kann weitere Ausnahmen für kostenlose Nutzungen bewilligen.

Art. 3 Kirche

	Sitzplätze	Tarifstufe A	Tarifstufe B
Kirche	250	250.-	125.-
Orgel	für Auftritt	75.-	50.-
	pro Probe	75.-	50.-
Klavier		40.-	25.-
Lautsprecheranlage inkl. 2 Mikrofone		inbegriffen	inbegriffen
	je weiteres Mikrofon	25.-	20.-
Beamer		50.-	30.-

Die obigen Ansätze gelten für die Benützungsdauer bis 4 Stunden. Mehrpreise für Verlängerungen nach Absprache.

Art. 4 Kirchgemeindehaus

	Sitzplätze	Tarifstufe A	Tarifstufe B
Ganzer Saal	280	300.-	200.-
Grosser Saal	220	250.-	150.-
Kleiner Saal	60	125.-	75.-
Bühne	inkl. 1 Probe	75.-	50.-
	pro weitere Probe	50.-	30.-
Theatergarderobe/Umkleide		inbegriffen	inbegriffen
Orgel		75.-	50.-
Gastroküche mit Apparaten		300.-	200.-
Gastroküche ohne Apparate		100.-	75.-
Geschirrmiete		50.-	30.-
	Sitzplätze	Tarifstufe A	Tarifstufe B

Gartenzimmer	30	100.-	75.-
Pavillon	30	100.-	75.-
Gartensitzplatz		40.-	25.-
Unterrichtszimmer	25	100	75.-
Cafeteria		100.-	75.-
Bistroküche		75.-	50.-

Lager: je Schrank pro Jahr 150.- 150.-

Die obigen Ansätze gelten für die Benützungsdauer bis 4 Stunden. Mehrpreise für Verlängerungen nach Absprache.

Art. 5 Einrichtungen und Geräte im Kirchgemeindehaus

	Tarifstufe A	Tarifstufe B
Orchesterpodest pro Stk.	10.-	10.-
Flügel	50.-	50.-
Klavier	25.-	25.-
Lautsprecheranlage Saal	25.-	25.-
Beleuchtungsanlage Saal	50.-	50.-
Beamer Saal	25.-	25.-
Medienwagen	50.-	50.-
Apéro Tische pro Stk.	10.-	10.-
Festbankgarnitur pro Stk.	15.-	15.-
Grill inkl. Gas	50.-	30.-

Die obigen Ansätze gelten für die Benützungsdauer bis 4 Stunden. Mehrpreise für Verlängerungen nach Absprache.

Art. 6 Dienstleistungen

Dienstleistungen durch das Sigristen-Team oder andere Mitarbeitende

Bestuhlung, Tische stellen, Aufräumen und Reinigen	Fr. 60.- / h
Technikaufbau	Fr. 60.- / h mind. ¼ h
Präsenzzeit während Veranstaltung	Fr. 60.- / h (Fr. 80.- / h ab 22 Uhr)
Festwirtschaftspatent bei Alkoholverkauf	Fr. 50.-
Festwirtschaftspatent bei Getränkeverkauf ohne Alkohol	Fr. 30.-
Entsorgung	Fr. 10.- pro 110 lt
Lebensmittel und Getränke können gemäss Bestellliste bezogen werden.	nach Aufwand
Apéro nach Veranstaltungen, im Freien oder im EG des Kirchgemeindehauses (mindestens aber 75 Fr.)	nach Aufwand

Art. 7 Annullierung

Annullierungen haben schriftlich zu erfolgen. Je nach Frist zwischen dem Eintreffen der Annullierung (Poststempel oder Eingangsvermerk) und dem Anlass wird folgender Teil der Raummiete fällig:

- 1 bis 3 Monate vor dem Anlass	10%
- bis eine Woche vor dem Anlass	20%
- bis 48 Stunden vor dem Anlass	30%
- kürzer als 48 Stunden vor dem Anlass	50%

Art. 8 Kaffeeautomat im Kirchgemeindehaus

- a) Die Benützung des Kaffeeautomaten in der Cafeteria ist kostenpflichtig.
- b) Für Angestellte ist die Benützung des Kaffeeautomaten in der Bistroküche kostenlos
- c) Bei internen Anlässen wie Babycafé, Eltern-Kind-Singen, Bibelcafé etc. ist der Kaffee kostenlos.
- d) Das Sigristenteam kann in Absprache mit dem Ressortleiter Liegenschaften der Kirchenpflege weitere Ausnahmen von der kostenpflichtigen Benutzung vorsehen.

Art. 9 Verlorene Schlüssel von Gebäuden der Kirchgemeinde

Beim Verlust eines Schlüssels durch Mitarbeitende, Pfarrpersonen, Behördenmitglieder oder Dritte wird eine Umtriebsentschädigung von 50 Fr. verrechnet.

Art. 10 Inkraftsetzung und Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Diese Verordnung ist durch Beschluss der Kirchenpflege vom 31.10.23 per Anfang 2024 in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzt die Taxordnung vom 1. Januar 2018.